jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1968/6/27 0021/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1968

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
61/01 Familienlastenausgleich

Norm

EStG 1953 §19 Abs1 Z1;
EStG 1953 §60;
EStG 1953 §98;
KBG §11 Abs1;
VwGG §13 Z2;

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Beachte

Hinweis: Neuregelung im §60 EStG 1967 Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung): 2295/61 E 12. November 1963 VwSlg 2971 F/1963 RS 1; 1428/64 E 29. Juni 1965 VwSlg 3303 F/1965; RS 8; (RIS: abgv)

Rechtssatz

Die vom Arbeitgeber entgegen der Bestimmung des § 98 EStG 1953 getragene Lohnsteuer, die er gemäß § 60 EStG 1953 nach einmaliger Hinzurechnung der auf die Bezüge der Arbeitnehmer entfallenden Lohnsteuerbeträge zum ausgezahlten Arbeitslohn ermittelt hat, stellt einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis iSd § 19 Abs 1 Z 1 EStG 1953 dar. Sie ist daher in die Grundlage für die Berechnung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe einzubeziehen.Die vom Arbeitgeber entgegen der Bestimmung des Paragraph 98, EStG 1953 getragene Lohnsteuer, die er gemäß Paragraph 60, EStG 1953 nach einmaliger Hinzurechnung der auf die Bezüge der Arbeitnehmer entfallenden Lohnsteuerbeträge zum ausgezahlten Arbeitslohn ermittelt hat, stellt einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis iSd Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer eins, EStG 1953 dar. Sie ist daher in die Grundlage für die Berechnung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe einzubeziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967000021.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at